

Satzung Förderverein des Ebinger Heimatmuseums e.V.

Förderverein Ebinger Heimatmuseum e.V.

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Ebinger Heimatmuseum“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Albstadt-Ebingen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereines

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Verein dient der Erhaltung, Förderung und Betreuung des Ebinger Heimatmuseums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Sammlung und Pflege geeigneter Gegenstände zur Stadtgeschichte Ebingens
 - b) Ausstellungen vorhandener oder geliehener Objekte in geeigneten Räumen.
 - c) Bildung von Arbeitskreisen für einzelne Sachgebiete.
 - d) Weitere Erforschung und Dokumentation der Ebinger Geschichte.
 - e) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Museen und Vereinen in der Region
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

3. Mitglieder

- 3.1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 3.2. Bei den natürlichen Mitgliedern handelt es sich um ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehepaare und Lebenspartnerschaften zählen auf Wunsch als ein ordentliches Mitglied.
- 3.3. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 3.4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Grund eines an ihn gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 3.5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.

Satzung Förderverein des Ebinger Heimatmuseums e.V.

4. Mitgliedsbeitrag

- 4.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus sind Spenden gerne willkommen.
- 4.2. Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes.
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, dem Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 5.3. Wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob geschadet hat oder dem Ansehen des Vereins schadet oder mit der Bezahlung des Beitrages trotz Mahnung für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- 5.4. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Vereinsordnung

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- 7.1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Aufgaben des Vorstands wahrzunehmen.
- 7.2. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 7.3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Ausschuss kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf einzelne Ausschussmitglieder verteilen.
- 7.4. Amtsdauer des Vorstandes: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er/Sie bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Satzung Förderverein des Ebinger Heimatmuseums e.V.

- 7.5. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
8. Ausschuss
- 8.1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens fünf weiteren Beisitzern.
- 8.2. Der Ausschuss kann von sich aus weitere Mitglieder in beratender Funktion hinzuziehen.
- 8.3. Der Schriftführer, der Schatzmeister und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.4. Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, welche mittelbar oder unmittelbar den Förderverein Ebinger Heimatmuseum zum Gegenstand haben, insbesondere über die Anschaffungen und Investitionen mit einem Wert von über Euro 1.500.- mehrheitlich.
- 8.5. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 8.6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist der Ausschuss dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.8. In regelmäßigen Abständen soll der Schatzmeister dem Ausschuss über die Finanzlage des Vereins berichten.
- 8.9. Ausschusssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Darüber hinaus ist der Ausschuss einzuberufen, wenn eine Entscheidung nach § 8.4 ansteht.
9. Mitgliederversammlung
- 9.1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und der Jahresrechnung des Schatzmeisters.
 - b) Bericht und Wahl zweier Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - d) Beratung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der weiteren Ausschussmitglieder
 - g) Ernennung neuer Ehrenmitglieder
 - h) Entscheidung über Berufung von Ausschlüssen von Mitgliedern
- 9.2. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Satzung Förderverein des Ebinger Heimatmuseums e.V.

- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von beiden Vorständen gemeinsam einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Ausschussmitglieder oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen, oder wenn Nachwahlen erforderlich werden.
- 9.4. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 9.5. Der Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und durch Bekanntgabe in den beiden örtlichen Tageszeitungen zur Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.6. Über einen Antrag, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn dieser Tagesordnungspunkt bei der Einberufung bekannt gegeben worden ist.

10. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- 10.1 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Zu Beginn der Mitgliederversammlung muss die Beschlussfähigkeit erklärt werden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- 10.4 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.
- 10.5 Wird die vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag abgelehnt.

11. Niederschrift

Über Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen, aus denen das wesentliche Ergebnis der Sitzung, besonders die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

12. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören. Sie haben das Recht auf jederzeitige Kontrolle der Kasse und der Geschäftsbücher.

Satzung Förderverein des Ebinger Heimatmuseums e.V.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweckenberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit gemäß § 10.4
- 13.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 13.3. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen mit Einwilligung des Finanzamts auf die Stadt Albstadt über. Die Stadt Albstadt darf das Vereinsvermögen nur für einen satzungsgemäßen Zweck verwenden.

14. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt heute nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Albstadt, XX.XX.2021

ergänzt und verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 17.05.2022

Hinweis:

In der Regel wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Dies dient der Vereinfachung. Sofern die männliche Form gewählt wurde, schließt dies auch die weibliche Form mit ein.